

Steuerinfo

STEUERINFO 2019 / 1. Teil

Mehrwertsteuer

INHALT

1. MWST-BEHANDLUNG VON GESCHENKGUTSCHEINEN _____	1
2. VEREINFACHUNG DER ELEKTRONISCHEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE MIKROUNTERNEHMEN _____	2
3. VERWENDUNG DES "MINI E-VEM"-SYSTEMS AUCH FÜR DRITTSTAATENUNTERNEHMEN _____	2
4. GLEICHMÄßIGE VERZUGSZINSEN FÜR ALLE STEUERN _____	2
5. VEREINFACHTE ADMINISTRATION _____	3

www.TaxSlovenia.com

1. BEHANDLUNG VON GESCHENKGUTSCHEINEN

Die Ausgabe, Verwendung und der Einkauf von **Gutscheinen**, die auch als sog. **Geschenk- oder Wertgutscheine** bekannt sind, waren bislang den einzelnen EU-Mitgliedstaaten überlassen und gesetzlich nicht geregelt. Mit der Verabschiedung der *EU-Richtlinie Nr. 2016/1065 bzgl. Behandlung von Gutscheinen*, die seit 2. Juli 2016 gilt, werden die Verkäufertransaktionen mit den Gutscheinen in der gesamten EU einheitlich geregelt.

„Gutschein“ ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder die zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.

Gutscheinarten:

1) **»One-Way Coupon«** oder **»Einzweck-Gutschein«** ist ein Gutschein, für den es zum Zeitpunkt der Ausstellung der **Ort der Warenlieferung oder der Dienstleistungserbringung**, auf welche sich der zu zahlende Gutschein bezieht, und die zu zahlende **Mehrwertsteuer** auf die Waren oder Dienstleistungen, bekannt werden.

Beispiel:

Der slowenische Textilhändler wird in 2019 den Verkauf von Wertgutscheinen in seinem Geschäft einführen. Sie sind ein Jahr lang ab dem Einkauf einlösbar. Im Laden können verschiedene Waren gekauft werden, wobei alle Waren mit einem einzigen Mehrwertsteuersatz iHv 22 % belastet werden.

*Die Gutscheine im beschriebenen Beispiel haben die Merkmale eines »One-Way Coupons«, da bei ihrer Ausstellung der **Ort der Warenlieferung** (in Form eines nachträglichen Einkaufs) sowie die **MwSt-Höhe** bekannt sind.*

*Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer auf diese Gutscheine besteht **bereits beim Verkauf** des Gutscheins.*

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2) **»Mehrweck-Gutschein«** ist ein Gutschein, der nicht zu einem bestimmten Zweck gilt, und bei dem die Verpflichtung zur MwSt-Berechnung nur dann entsteht, wenn die Waren **tatsächlich geliefert werden bzw. die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird**.

Dies bedeutet, dass es vor dem tatsächlichen Waren- oder Dienstleistungseinkauf nicht möglich ist, den Lieferort zu definieren und auch nicht die Steuerbemessungsgrundlage festzulegen.

Das ist ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt.

2. VEREINFACHUNG DER ELEKTRONISCHEN DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE SEHR KLEINE UNTERNEHMEN

Ab dem 01.01.2019 führt die Richtlinie 2017/2455/EU des Rates eine **Umsatzgrenze von 10.000 EUR** ein, bis welcher die slowenischen Unternehmen bei der Erbringung von **Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen** die MwSt-Vorschriften nach dem slowenischen MwSt-Gesetz (ZDDV-1) anwenden können.

Das slowenische Unternehmen kann beim **Verkauf an Endkunden in anderen EU-Mitgliedstaaten** immer noch die Rechnungen nach den slowenischen Vorschriften ausstellen, bis **im Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 10.000 EUR** des Verkaufs auf den anderen europäischen Märkten erreicht wird.

Das Unternehmen ist aber verpflichtet, die slowenische Finanzbehörde **bis Februar nächsten Jahres** über die Verkaufshöhe auf dem EU-Markt im vorigen Kalenderjahr zu benachrichtigen. Wenn ein Unternehmen weiß, dass es in einem bestimmten Kalenderjahr einen Umsatz von 10.000 EUR in andere EU-Mitgliedstaaten überschreiten wird, muss es sich beim **MINI E-VEM-System** registrieren.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

Die Vereinfachung ist aus zwei Aspekten wichtig:

- in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sich die Endkunden befinden, ist keine sofortige MwSt-Registrierung erforderlich, und
- es werden die slowenischen Regel für die Rechnungsausstellung verwendet (die Rechnungsmerkmale inkl. den slowenischen MwSt-Satz iHv 22 % oder 9,5 %).

Beispiel:

Anfrage:

Das slowenische Unternehmen Print d.o.o. verkauft sein elektronisches Buch online in englischer Sprache. Die Käufer sind natürliche Personen in Slowenien und im Ausland, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Im Jahr 2019 wird das Unternehmen mit dem elektronischen Buch folgenden Umsatz generieren:

- 80.000 EUR für slowenische Käufer und
- 6.000 EUR an Kunden in Deutschland
- 2.000 EUR an Kunden in den Niederlanden

Antwort: Das Unternehmen erstellt die gleichen Rechnungen an Endverbraucher in Slowenien sowie in Deutschland und den Niederlanden. Der auf dem europäischen Markt erzielte Gesamtumsatz beträgt 8.000 EUR pro Kalenderjahr und somit muss sich das slowenische Unternehmen nicht in das MINI E-VEM-System registrieren.

Vielleicht wird Print d.o.o. für ausländische Kunden den Rechnungsinhalt ins Englisch übersetzen, aber die Rechnungsmerkmale müssen jedoch in allen Fällen gleich sein (Art. 82 und 83 des slow. MwStG) und der slowenische MwSt-Satz beträgt 9,5 %.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

3. VERWENDUNG DES "MINI E-VEM"-SYSTEMS AUCH FÜR DRITTSTAATENUNTERNEHMEN

Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, müssten sich bisher für die Erbringung der Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen in jedem EU-Mitgliedstaat registrieren, aus welchem ein bestimmter Endverbraucher stammte.

Darüber hinaus können auch solche Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, das MINI E-VEM System verwenden. Dabei wird es ausreichend, wenn sie für die Erbringung dieser Dienstleistungen **nur in einem EU-Mitgliedstaat registriert** sind.

Für solche Registrierung von ausländischen Unternehmen in Slowenien benötigen wir folgende Informationen:

- Firmenname und Adresse,
- E-Mail-Adresse, einschließlich Website-Adressen,
- nationale Steuernummer, wenn vorhanden, und
- eine Erklärung, dass es weder einen Sitz noch eine feste Einrichtung in der EU hat.

4. GLEICHMÄßIGE VERZUGSZINSEN FÜR ALLE STEUERN

Auch im Falle der **Selbstanzeige in MwSt-sachen** wird der Steuerpflichtige ab dem 1.1.2019 weiter **die jährliche Verzugszinsen von 3%** zahlen.

Ein Beispiel für die Selbstanzeige kommt am häufigsten vor bei einer anschließenden Berichtigung von Versehen aus früheren Zeiträumen in der aktuellen MwSt-Erklärung aufgrund einer zu niedrigen MwSt-Abrechnung oder eines übermäßigen Vorsteuerabzugs.

5. VEREINFACHTE ADMINISTRATION

A. GRUNDSTÜCKSTRANSAKTIONEN

Ein Steuerpflichtiger kann mit anderem Steuerpflichtigen (Mieter, Leasingnehmer, Immobilienkäufer), der auf Vorsteuerabzug berechtigt ist, vereinbaren, die MwSt für die bestimmten Immobilientransaktionen im vorgeschriebenen Satz zu berechnen, obwohl diese von der MwSt-Zahlung befreit werden sollten.

Bisher mussten beide Steuerpflichtigen **vor** der Immobilientransaktion **eine unterschriebene Erklärung** per E-Steuer System einreichen, sonst könnte der Käufer das Recht auf Vorsteuerabzug verlieren.

Ab dem 1.1.2019 kann solche Erklärung auch weiterhin per E-Steuer eingereicht werden. Wichtig ist aber, dass das Recht auf Vorsteuerabzug auch bei mangelnder Erklärung besteht, wenn die Steuerpflichtigen mit einem Vertrag und Vereinbarung nachweisen können, dass sie beabsichtigten, die Immobilienverkaufstransaktion inkl. der MwSt-Abrechnung zu schliessen.

B. ANWENDUNG VON ABZUGSTEILEN

Bisher musste der Steuerpflichtige den Steuerbehörden eine Prognose der geplanten Transaktionen bei der Steuerbehörde vorlegen, sodass diese den vorübergehenden Abzug im ersten Jahr festlegen könnte.

Ab dem 1.1.2019 ist es ausreichend, dass der **Steuerpflichtige selbst den vorläufigen Abzug im ersten Verwendungsjahr** anhand der Angaben zu den geplanten Transaktionen **festlegt**.

Wenn im folgenden Jahr die Angaben über die tatsächlichen Umsätze verfügbar sind, muss der Steuerpflichtige im Falle von Abweichungen eine Berichtigung des nach dem endgültigen Vorsteuerabzug für das Vorjahr vornehmen.

C. ANMELDUNG EINER SONDERREGELUNG FÜR STEUERPFLICHTIGE EINZELHÄNDLER

Die **Verpflichtung**, einen Antrag auf Auswahl der MwSt-Abrechnung im Rahmen der Sonderregelung für die steuerpflichtige Einzelhändler zu stellen, wird ab dem 1.1.2019 **abgeschafft**.

Für die Wahl der Besteuerung gem. dieser Sonderregelung bleiben alle wesentlichen Bedingungen, die in den MwSt-Prüfungsverfahren geprüft werden, gültig.

D. VERLÄNGERUNG DER REVERSE-CHARGE STEUERVERPFLICHTUNG FÜR TREIBHAUSGASE

Der Reverse-Charge-Mechanismus im Bereich des Handels mit **Treibhausgasemissionszertifikaten** wird bis zum 30.6.2022 verlängert.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: office@taxslovenia.com